

Linzer Diözesanblatt

CXXXVI. Jahrgang

1. Februar 1990

Nr. 2

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 20. Papstbotschaft für die Fastenzeit 1990 21. Pastore und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge in Österreich 22. Weihen und Beauftragungen im Jahre 1989 23. Bischöfliche Visitationen und Firmungen 1989 24. Familienfasttag: 9. März 1990 25. Personen-Nachrichten: Promotion — Veränderung — Priesterjubilare 1990 — Todesfälle | <ul style="list-style-type: none"> 26. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz 27. Lehrgang für kirchliche Jugendleiter/innen 28. Kommunionhelferkurse 1990 29. Literatur 30. Aviso: Theologischer Tag: 15. März 1990 — Bitte der Caritas für Feber 1990 — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee |
|---|---|

Impressum

20. Papstbotschaft für die Fastenzeit 1990

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. Jedes Jahr darf ich beim Herannahen der Fastenzeit die Gelegenheit wahrnehmen, um mich an Euch zu wenden und diese gelegene Zeit zu nützen, „diese Tage des Heiles“ (vgl. 2 Kor 6,21), damit alle in besonderer Weise eine Erneuerung in doppelter Weise leben mögen, in der Hinwendung zu Gott und in der vertieften Liebe zu den Mitmenschen.

Die Fastenzeit ruft uns intensiv auf, eine grundsätzliche Umkehr im Geiste und im Herzen zu machen, um die Stimme des Herrn neu zu hören, der uns einlädt, mit Ihm das Leben neu zu leben; er wünscht auch, daß wir immer mehr alle Leiden der Menschen sehen, die mit uns leben.

Dieses Jahr will ich in besonderer Weise Euch einladen, ein Problem zu betrachten: die Flüchtlinge, Aussiedler und Ausgewiesenen. Die wachsende Zahl der Flüchtlinge ist eine leidvolle Wirklichkeit in dieser Welt, in der wir leben. Diese Tatsache der Flüchtlinge gibt es nicht nur in einigen Regionen, sondern in allen Kontinenten.

„Menschen ohne Heimat“: Das sind die Flüchtlinge; sie suchen eine Aufnahme in anderen Ländern der Erde, die unser gemeinsames Haus ist. Wenigen von ihnen ist es möglich, wieder in ihre Heimat zurückzukehren, aufgrund geänderter politischer Lage. Für viele dauert die leidvolle Situation des Exils an, der Unsicherheit und der sorgenvollen Suche für

eine angemessene Lösung für ihre Wohnung, Arbeit und ihr Leben. Unter ihnen sind die Kinder, die Frauen, die Witwen, die oft getrennten Familien; junge Menschen, die frustriert über ihre fehlenden Zukunftsaussichten sind; Erwachsene, die aus ihren Berufen herausgerissen, ihrer materiellen Güter, ihrer Häuser, ihres Vaterlandes und ihrer Heimat beraubt sind.

2. Angesichts der umfassenden und schweren Lage dieses Problems müssen sich alle Glieder unserer Kirche als Jünger Christi angesprochen fühlen, denn Jesus Christus selbst hat das Schicksal eines Flüchtlings ertragen und er war doch der Verkünder des Evangeliums der Liebe. Christus selbst hat in seinen Worten, die die Kirche am Montag der ersten Fastenwoche liest, sich selbst in jedem Flüchtling erkennen und identifizieren wollen: „Ich war obdachlos und ihr habt mich aufgenommen . . . ich war obdachlos und ihr habt mich nicht aufgenommen“ (Mt 25, 35.43).

Diese Worte müssen uns zu einer genauen Gewissensforschung anleiten über unsere Haltung gegenüber den Flüchtlingen und Ausgewiesenen. Wir treffen sie tatsächlich jeden Tag in so vielen Pfarreien. Sie sind wirklich der Nächste unserer Nächsten geworden. Deshalb bedürfen sie der Liebe, der Gerechtigkeit und der Solidarität aller Christen.

3. An Euch, besonders an Euch, liebe Mitglieder und Gemeinschaften unserer katholischen Kirche, darf ich meine dringende und ermahn-

nende Einladung in dieser Fastenzeit richten, daß ihr alle vorhandenen Möglichkeiten ausschöpft, um den Mitmenschen, also unseren Flüchtlingen, beizustehen. Ihr sollt entsprechende Wege der Aufnahme überlegen und verwirklichen, um ihnen die volle Einführung in die Gesellschaft zu ermöglichen und ihnen auf diese Weise ein offenes Herz und einen offenen Geist der Mitmenschlichkeit in Liebe zu zeigen.

Die Sorge um die Flüchtlinge muß uns anspornen, die Menschenrechte, die universell anerkannt sind, neu zu bekräftigen und zu unterstreichen, und zu fordern, daß sie auch für die Flüchtlinge wirksam in die Tat umgesetzt werden. Wie ich bereits am 3. Juni 1986, anlässlich der Verleihung des Internationalen Friedenspreises Johannes XXIII. an das „Katholische Büro für Notstand und Flüchtlinge“ (COERR), an das Rundschreiben „Pacem in terris“ dieses großen Papstes erinnerte, in welchem dargelegt wird, daß die Flüchtlinge ausnahmslos volle Menschenrechte haben, die anerkannt werden müssen, so bestätige ich heute wieder, daß „es gilt, immer wieder jene unveräußerlichen Rechte zu garantieren, die jedem Menschen innerlich geschenkt sind und nicht nur aufgrund von natürlichen Faktoren oder sozialen Situationen zugebilligt werden.“ (Nr. 6).

Es handelt sich darum, den Flüchtlingen das Recht zuzustehen, eine Familie zu gründen und sich frei zu versammeln, die Möglichkeit, eine sichere Beschäftigung zu haben, die ihrer würdig ist und als solche auch entsprechend entlohnt wird. Sie haben das Recht auf menschenwürdiges Wohnen, eine entsprechende Schulbildung für ihre Kinder und die Jugend und haben auch ein Recht auf entsprechende medizinische Betreuung. Alle diese Rechte sind seit 1951 feierlich verabschiedet und im Übereinkommen der Vereinten Nationen auch für die Flüchtlinge im Statut niedergelegt; sie wurden 1967 in einem Protokoll bestätigt.

4. Angesichts der so großen Probleme weiß ich die Arbeit der Internationalen Organisationen, der Katholischen Organisationen und der verschiedenen Bewegungen und Initiativen zu schätzen, die sich um entsprechende soziale Programme bemühen, und wo so viele Menschen ihren Beitrag leisten und ihre Mitarbeit einsetzen.

Ich danke allen und darf Sie ermutigen, mit immer größerer Offenheit diese Anliegen aufzunehmen. Wenn man auch schon viel tut, so wissen wir auch, daß es noch nicht genug ist. Es ist eine Tatsache, daß die Zahl der Flüchtlinge wächst und daß die Möglichkeit der Aufnahme und der Hilfe sich nicht in entsprechender Weise entfaltet.

Unsere vorrangige Verpflichtung ist es, daß alle daran teilnehmen, die Hilfe und Unterstützung mit unserem Zeugnis der Liebe durch ständige wirksame karitative Werke zu fördern. Vor allem geht es auch darum, daß es in allen Ländern gelingt, die Bildung und Erziehung der Kinder und der Jugend zum gegenseitigen Respekt, zur Toleranz, zum Geist des Dienens auf allen Ebenen von privaten und öffentlichen Stellen zu durchdringen. So wird sich die Überwindung vieler Probleme leichter ermöglichen lassen.

5. Und so wende ich mich auch an Euch, liebe Schwestern und Brüder, die Ihr Flüchtlinge seid: gestaltet Euer Leben vereint im Glauben an Gott, in gegenseitiger Liebe und mit einer unerschütterlichen Hoffnung. Die ganze Welt kennt Eure Schicksale. Die Kirche ist Euch nahe mit der Hilfe, die die Glieder der Kirche Euch gerne geben; dabei wissen sie, daß trotz großer Anstrengungen die Hilfe noch zu wenig ist. Um Eure Schwierigkeiten zu lindern, ist es notwendig, daß Ihr Euren guten Willen und Euer Können für gute Lösungen einsetzt. Ihr seid reich mit Eurer Kultur und Zivilisation, mit Euren Traditionen, mit Euren menschlichen und geistigen Werten, und diese alle sind eine wertvolle Hilfe für Euch und geben Euch die Fähigkeit, ein neues Leben zu beginnen. Leistet auch Ihr in den Grenzen Eurer Möglichkeit den Beitrag und die gegenseitige Hilfe an den Orten, wo Ihr vorübergehend aufgenommen werdet.

Die Kirche begleitet Euch und steht Euch auf Eurem schweren Wege bei. Wir sehen in allen von Euch das Angesicht Christi, des Flüchtlings, und erinnern uns, was Er sagte: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan.“ (Mt 25,40)

6. Am Beginn der Fastenzeit erbitte ich den Reichtum der Gnade und des Lichtes, die aus dem Mysterium des Leidens und der Auferstehung des Erlösers Jesus Christus ausstrahlen, damit alle Gläubigen und die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften der ganzen Kirche die Erleuchtung und die Kraft finden für die konkreten Werke der Solidarität zum Wohl unserer Flüchtlinge und Ausgewiesenen, die unsere Schwestern und Brüder sind. Mögen dadurch auch sie alle, die Flüchtlinge ganz besonders, gestärkt durch die wirksamen Hilfen und das offene Interesse ihrer Nächsten, selbst wieder Freude und Hoffnung schöpfen auf ihrem mühevollen Lebensweg.

Möge Gottes Segen, den ich erbitte, alle begleiten, die sich für dieses Anliegen öffnen und diesen dringenden Appell von mir aufnehmen.

Vatikan, 8. September 1989, Fest der Geburt Mariens.

Johannes Paul II.

21. Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge in Österreich

I. Einleitung

1. Für die in Österreich lebenden Katholiken anderer Muttersprache sind in allen Diözesen missionen mit Matrikenführung und solche ohne Matrikenführung nach Notwendigkeit auch in Form einer oder mehrerer Pfarrparolen oder Quasipfarolen eingerichtet bzw. bei Bedarf einzurichten.

1.1 Die missio mit Matrikenführung ist hier zu verstehen als eine personal und territorial umschriebene Seelsorgeeinheit, die katholische Gläubige einer ausländischen Nation in einem bestimmten Gebiet einer österreichischen (Erz-)Diözese umfaßt, deren Leiter die pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen kumulativ mit dem Pfarrer der jeweiligen österreichischen Ortspfarolen (Wohnsitz) dieser Gläubigen ausübt.

1.2. Die missio ohne Matrikenführung ist die gleiche Seelsorgeeinheit, deren Leiter jedoch keine pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen seiner Seelsorgeeinheit hat.

1.3 Die Rechtsnormen für die Ausländerseelsorge in den (Erz-)Diözesen in Österreich sind: das Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ über die Wanderseelsorge am 15. August 1969;

die „Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden“ der Kongregation der Bischöfe vom 22. August 1969;

die Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz anlässlich der Einführung des Motuproprio „Exsul Familia“ vom 3. Juli 1967; und der CIC 1983 (insbesondere cc. 518/568). Die folgenden Rahmenrichtlinien greifen wichtige dieser nach wie vor geltenden Rechtsbestimmungen auf und ergänzen sie durch pastorale Gesichtspunkte, die der Zusammenarbeit der Missionen und Ortspfarolen dienen sollen.

2. Die Katholiken aller Völker und Nationen haben in jeder Teilkirche, in denen und aus denen die eine oder einzige katholische Kirche besteht (Lumen gentium, Art. 23), Heimatrecht, Anrecht auf den Dienst der Verkündigung, der Sakramente, der Diakonie und Anspruch auf die Solidarität; eine nationale Kirche gibt es nicht.

3. Grundsätzlich ist jeder Ortspfaroller für alle Katholiken seiner Pfarrgemeinde verantwortlich. Die ausländischen Missionen waren und sind notwendig, weil die „Migration“ eine „Verpflanzung“ aus einem Lebensbereich in einen anderen ist, und der ausländische Katholik in einem neuen Umfeld zurecht kommen muß, auf das er oft weder psychologisch, noch sozial, noch religiös vorbereitet ist.

3.1 Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie der Veränderungen in unserer Gesellschaft, in der bereits die zweite und dritte Generation von Ausländern lebt, sollen diese Richtlinien insbesondere der harmonischen Zusammenarbeit der Ausländerseelsorge mit der Ortsseelsorge dienen.

3.2 Im Vollzug der kirchlichen Grundfunktionen sind Ortspfarolle und Mission in fruchtbarer und bereichernder Zusammenarbeit verbunden. Dabei sind die Eigenart und Eigenständigkeit der Katholiken anderer Muttersprache zu achten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen.

3.3 Unbeachtet der Verantwortlichkeit gegenüber dem Diözesanbischof oder einem zuständigen Bischofsvikar ist die Ausländerseelsorge auf diözesaner Ebene mit dem Pastoralamt eng verbunden und koordiniert ihre Tätigkeit mit jener der diözesanen Pastoral. Ebenso soll eine enge Verbindung der Ausländerseelsorge mit der Caritas und der Katholischen Aktion bestehen.

3.4 Auf überdiözesaner Ebene sind der Promotor Episcopalis und der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge eng mit dem Vorsitzenden der österreichischen Pastoralämter verbunden. Die Zusammenarbeit der Ausländerseelsorge mit der Caritas und der Katholischen Aktion ist zu gewährleisten.

II. Anstellung, Versetzung und Entpflichtung der Ausländerseelsorger

4. Die Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelsorgers erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof.

4.1 Voraussetzung für die Bestellung ist die durch die Bischofskonferenz des Heimatlandes ausgestellte und durch den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge vorgelegte Präsentationsurkunde, die das Einverständnis des Ordinarius proprius wie auch die Erklärung zur Eignung des Ausländerseelsorgers enthält. Bei Priestern aus Exilnationen wird das Einverständnis des bei der Päpstlichen Kommission für Migration in Rom anerkannten Beauftragten für die entsprechende Nation eingeholt.

4.2 Der zuständige Diözesanbischof verständigt den bischöflichen Promotor und den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge schriftlich von der erfolgten Bestellung.

4.3 Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers innerhalb einer Diözese erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof, der vorher die Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers einzuholen hat. Zweckmäßigerweise setzt sich der Diözesanbischof vorher mit dem Nationaldirektor und dem

zuständigen Delegaten diesbezüglich ins Benehmen (Pastoralis Migratorum Cura V., B 49).
 4.4 Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers von einer Diözese in eine andere erfolgt im Einvernehmen zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Diözesanbischof unter Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers. Mit dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten setzen sich die beiden zuständigen Diözesanbischöfe zweckmäßigerweise vor der Versetzung ins Benehmen. Für eine geordnete Übergabe sowie die vorherige Unterrichtung der Beteiligten ist Sorge zu tragen. Die Entpflichtung eines Ausländerseelsorgers erfolgt durch den Diözesanbischof; dieser teilt die Entpflichtung dem Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers, dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten umgehend mit.

III. Rechtsstellung der Ausländerseelsorger

5. Die Priester und Diakone in der Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Ordensgeistliche bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft (Pastoralis Migratorum Cura V., A 37,1).

6. Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese sind die Ausländerseelsorger der Jurisdiktion dieses Diözesanbischofs unterstellt. Die Dienstaufsicht liegt beim Diözesanbischof.

6.1 Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese gehören die ausländischen Priester dem Presbyterium der Diözese und des Dekanates ihres Dienstsitzes an.

6.2 Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Autoanschaffung, der Fahrt- und Reisekostenerstattung gelten dieselben Bestimmungen für die Ausländerseelsorger, wie für die Diözesanseelsorger des jeweiligen Belegenheitsbistums. (PMC 43,1).

6.3 Der Ausländerseelsorger hat Anspruch auf Jahresurlaub wie die österreichischen Diözesanpriester; für Maßnahmen der Priesterfortbildung gilt die gleiche Regelung.

6.4 Die neu in der Ausländerseelsorge einzustellenden Weltpriester werden in die in der jeweiligen Diözese übliche Krankenversicherung miteinbezogen.

IV. Rechte und Pflichten

7. Der Leiter der missio mit Matrikenführung ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse dem Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personal- und gebietsbezogen, d. h. sie bezieht sich nur auf die Angehörigen der betreffenden Nationalität bzw. Sprachgruppe innerhalb des durch die Anstellungsurkunde umschriebenen Gebietes der Mission.

7.1 Er hat Residenz-, aber keine Applikationspflicht. Es wird ihm jedoch dringend empfoh-

len, das heilige Meßopfer immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen darzubringen.

7.2 Der Leiter der missio mit Matrikenführung hat das Recht zu taufen und kann den Gläubigen seiner Nationalität bzw. seiner Muttersprache in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.

7.3 Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebietes unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei Mischehen der katholische Partner seiner Nationalität bzw. Sprachgruppe angehört. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe zu gewähren und Dispens vom Aufgebot zu erteilen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7.4 Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare, ohne vorherige standesamtliche Trauung, hat nur dann für den österreichischen und den spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.

7.5 Die Priester und Diakone in den Gemeinden, die nicht als missiones mit Matrikenführung errichtet sind, benötigen zur Taufspendung das Einverständnis und zur gültigen Eheassistenz für jede Trauung die Delegation durch den Ortspfarrer. Bezüglich der Trauungsvollmacht wird auf die Bestimmungen des CIC verwiesen.

7.6 Die verantwortlichen Seelsorger für Katholiken anderer Muttersprache sind verpflichtet, für ihre Gemeinde eine Ordnung für Gottesdienste, Katechese und Sprechzeiten aufzustellen, ihrer Gemeinde bekanntzumachen und notwendige Änderungen rechtzeitig anzukündigen. Diese Ordnung ist den zuständigen Ortspfarrern und dem Ausländerreferenten der Diözese mitzuteilen.

8. In jeder Diözese, wo mehrere Ausländerseelsorger tätig sind, soll ein Ausländerreferent ernannt werden, der die Ausländerseelsorger regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich zusammenruft, zwecks gemeinsamer Planung und Koordination. Die Teilnahme an der Refratskonferenz ist verpflichtend. Die Teilnahme der Ausländerseelsorger an den Dekanatskonferenzen ist empfohlen.

9. Jedes Jahr legt der Leiter der Mission dem Ordinariat bis zum 31. Jänner einen schriftlichen Bericht über das vergangene Jahr vor. Neben den üblichen statistischen Angaben soll der Jahresbericht über die seelsorgliche Arbeit, über die Situation der Mission sowie über die Anregungen und Wünsche des Missionars Aufschluß geben. Eine Durchschrift des Jahresberichtes ist an den Delegaten

(= Oberseelsorger), an den Nationaldirektor sowie an den Dechant des Dienstsitzes zu senden. Der schriftliche Bericht entfällt, wenn in dem betreffenden Jahr eine bischöfliche Visitation der Mission stattgefunden hat.

10. Priester, die dem Leiter einer missio mit Matrikenführung als Hilfsgeistliche zugeteilt sind, haben dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Kooperatoren einer Ortschaft.

11. Der Leiter einer missio mit Matrikenführung hat für eine geordnete Mitarbeit der Laien Sorge zu tragen (z. B. Pfarrgemeinderat, vgl. c. 536 CIC).

V. Verhältnis zwischen Ortschaften und Ausländermission

12. Die Vollmacht des Ausländerseelsorgers der missio mit Matrikenführung besteht kumulativ mit der des Ortschaftspfarrers; jedem Katholiken steht es frei, sich wegen des Empfangs der Sakramente entweder an den zuständigen Priester seiner Muttersprache oder an den Ortschaftpfarrer zu wenden.

12.1 Bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente sind auch die sprachlichen, psychologischen und kulturellen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

12.2 Soweit den Missionen keine eigenen Gottesdienst- und Versammlungsräume zur Verfügung stehen, haben diese das Recht auf Mitbenützung kirchlicher Räume. Ort und Zeit der Gottesdienste und sonstiger Veranstaltungen sind mit den Ortschaften, unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse beider Seiten, zu vereinbaren. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ausländerseelsorgern und Ortschaftspfarrer sowie Mitgliedern der Gemeinde geboten.

12.3 Ziel ist ein weitgehendes Miteinander von Ortschaften und den Missionen. Daher sollen gemeinsame, regelmäßige und mehrsprachige Eucharistiefiern mit ausländischen Mitbürgern und der Ortschaft wie auch gemeinsame Pläne in der Gemeindekatechese, bei der Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Bildungsprogrammen sowie bei Festlichkeiten selbstverständlich sein.

12.4 Zusätzlich organisatorische Regelungen sowie finanzielle Aufwendungen der Ortschaft sind mit der Belegenheitsdiözese zu klären. Der Ausländerreferent der Diözese ist der Ansprechpartner für die Ausländerseelsorger.

13. Das glaubwürdige Zeugnis aller Verantwortlichen und Mitarbeiter im pastoralen und sozialen Dienst erfordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Priester, Diakone, Ordensleute und Laien.

VI. Beurkundungen von Amtshandlungen

14. Matrikenführung der missiones mit Matrikenführung: Alle vorgenommenen Amtshandlungen (Taufen, Firmungen, Trauungen, Begräbnisse) bezüglich fremdsprachiger Ausländer sind in den Matrikenbüchern jener Pfarre zu matrikulieren, wo die Sakramente gespendet wurden bzw. Begräbnisse stattfinden. Dieselbe Matrikulierungsregelung gilt für die österreichischen Diözesanpriester, wenn sie Taufe, Trauungen, Begräbnisse von Fremdsprachigen vornehmen. Die Führung eines Registerbuches für die einzelnen Sparten (Taufe, Trauung, Firmung, Begräbnis) ist für das Ausländerreferat bzw. die missio verpflichtend.

14.1 Nach Möglichkeit wird das diözesane Matrikenreferat dem Ausländerreferat bzw. der missio die erfolgten Matrikeneinträge bezüglich des der cura animarum der Ausländerseelsorge anvertrauten Personenkreises bekanntgeben.

14.2 In der missio ohne Matrikenführung ist ein Verzeichnis aller Taufen, Trauungen, Firmungen und Begräbnisse in entsprechenden Registerbüchern zu führen.

14.3 Nach Auffassung der Ausländerseelsorge bzw. der einzelnen Missionen sind die Register und sonstigen Matrikenaufzeichnungen an das zuständige Ordinariat abzuliefern.

Obenstehende Richtlinien sind gemäß Beschluß der Bischofskonferenz vom 14. bis 16. März 1989 mit 15. April 1989 in Kraft getreten.

Bischof Dr. Alfred Kostelecky,
Sekretär
der Bischofskonferenz

22. Weihen und Beauftragungen im Jahre 1989

Admissio unter die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates

Der hochwürdigste Herr Generalvikar Prälat Josef Ahammer nahm im besonderen Auftrag des Bischofs am Sonntag, dem 17. Dezember 1989, während der Eucharistiefier in der Priesterseminarkapelle zu Linz folgende Alumnen unter die Kandidaten für das Diakonat und Presbyterat auf: **Peter Neubauer, Andreas Pumberger, Josef Schober.**

Lektorat

Der hochwürdigste Herr Generalvikar Prälat Josef Ahammer erteilte im besonderen Auftrag des Bischofs am 16. Dezember 1989 während eines Wortgottesdienstes in der Priesterseminarkapelle zu Linz die Beauftragung zum Lektor an folgende Alumnen des Priesterseminars: **Andreas Altrichter, Christoph Dinböck, Alfred Ferrer, Alfred Gattringer, Konrad Hörmanseder, Markus Klepsa, Markus Vormayr, Walter Weinberger.**

Akolythat

Der hochwürdigste Herr Generalvikar Prälat Josef Ahammer erteilte im besonderen Auftrag des Bischofs am 16. Dezember 1989 während eines Wortgottesdienstes in der Priesterseminarkapelle zu Linz die Beauftragung zum Akolythen an folgende Alumnen des Priesterseminars: **Andreas Bramberger, Johann Hintermaier, Michael Hlavinka, Alois Mayer, Arnold Mottas.**

Diakonat

Der hochwürdigste Herr Kurienbischof Dr. Alois Wagner weihte am 20. Mai 1989 abends in der Pfarrkirche zu Léonding **Hermann Mayrhofer** zum permanenten Diakon.

Der hochwürdigste Herr Bischof Maximilian weihte am 23. September 1989 abends in der Pfarrkirche zu Ebensee **Fridolin Engl** zum permanenten Diakon.

Der hochwürdigste Herr Bischof Maximilian weihte am Samstag, 2. Dezember 1989, im

Dom zu Linz folgende Alumnen des Priesterseminars zu Diakonen: **Martin Eilmannsberger, Martin Füreder, Leopold Gruber, Peter Hainzl, Johann Hauer, Richard Hüttmann, Peter Pumberger.**

Priesterweihe

Der hochwürdigste Herr Bischof Maximilian spendete die hl. Priesterweihe am 5. Mai 1989 in der Stiftskirche zu St. Florian an den Augustiner-Chorherren von St. Florian, **Werner Grad.**

Am 29. Juni 1989 im Dom zu Linz an **Franz Lugger**, Diakon aus dem Priesterseminar zu Linz, an **Okafor Chika Nathaniel**, Diakon der Diözese Okigwe in Nigerien, und an **P. Florian Kiniger**, Zisterzienser der Abtei Schlierbach. Am 3. September 1989 in der Kirche der Marianisten im Greisinghof, Pfarre Tragwein, an den Diakon **Johannes Karl Eidenberger** aus der österreichischen Marianistenprovinz.

23. Bischöfliche Visitationen und Firmungen 1989

Diözesanbischof Maximilian Aichern OSB			männlich	weiblich	gesamt
Sonntag	15. Jänner	Marchtrenk	V.		
Sonntag	29. Jänner	Linz-Don Bosco	V.		
Sonntag	12. Februar	Mauthausen	V.		
		Ebensee	V.		
Samstag	1. April	St. Marienkirchen/H.	V.u.F.	10	8
Samstag	8. April	St. Stefan a. W.	V.u.F.	41	31
Sonntag	9. April	Pfarrkirchen i. Mkr.	V.u.F.	8	17
	9. April	Polling	V.u.F.	5	4
Samstag	15. April	Haibach o. d. D.	V.u.F.	9	12
Sonntag	16. April	Waldzell	V.u.F.	31	37
Samstag	22. April	St. Roman	V.u.F.	30	18
Sonntag	23. April	Neukirchen/Enkn.	V.u.F.	37	46
	23. April	Gleink (nachm.)	F.	29	24
Donnerstag	27. April	Klam/Schloßkapelle (nachm.)	F.	4	6
Sonntag	30. April	Stadl-Paura	V.u.F.	50	41
Montag	1. Mai	Pram	V.u.F.	40	50
Donnerstag	4. Mai	Wartberg/Aist	V.u.F.	50	61
		Heiligenkreuz b. M. (nachm.)	V.u.F.	8	7
Freitag	12. Mai	Niederthalheim	F.	10	15
		Linz-St. Markus	EwF.	13	16
Samstag	13. Mai	Mattighofen	F.	71	72
		Linz-Dom	F.	38	32
		Marchtrenk (abds.)	F.	52	38
Sonntag	14. Mai	Linz-Don Bosco	F.	15	13
		Linz-Herz Jesu	F.	24	21
Samstag	20. Mai	Ebensee	F.	209	198
Sonntag	21. Mai	Hochburg	V.u.F.	74	62
		Roßbach (nachm.)	V.u.F.	12	12
Samstag	27. Mai	Adlwang	V.u.F.	52	35
		Abtsdorf (abds.)	V.u.F.	21	40
Sonntag	28. Mai	Leonding-Doppl	F.	14	16
		St. Veit i. Mkr. (nachm.)	F.	18	14
Mittwoch	31. Mai	Institut f. Hörgesch.	F.	7	7
Samstag	3. Juni	Wilhering	F.	67	60
		(mit Abt Dominik)	F.	(55)	70
					125)

Sonntag	4. Juni	Lindach (nachm.)	V.u.F.	13	12	25
Samstag	10. Juni	Steinerkirchen/Tr.	V.u.F.	45	34	79
		Linz-St. Peter (abds.)	F.	15	31	46
Sonntag	11. Juni	Suben	F.	32	29	61
		Gilgenberg (nachm.)	F.	6	17	23
Mittwoch	14. Juni	Institut Hartheim	F.	11	4	15
Sonntag	18. Juni	Wartberg/Krems	V.u.F.	75	66	141
Samstag	24. Juni	Offenhausen	V.u.F.	49	30	79
Sonntag	25. Juni	St. Martin i. Mkr.	V.u.F.	50	47	97
		Rüstorf (nachm.)	V.u.F.	5	10	15
Samstag	1. Juli	St. Agatha	V.u.F.	31	37	68
Sonntag	2. Juli	Kefermarkt	V.u.F.	97	105	202
		St. Willibald (nachm.)	V.u.F.	10	18	28
Samstag	8. Juli	St. Gotthard	V.u.F.	35	35	70
Sonntag	9. Juli	Ort i. I.	V.u.F.	42	36	78
Samstag	22. Juli	Pierbach	V.u.F.	15	13	28
Sonntag	23. Juli	St. Georgen/Walde	V.u.F.	50	39	89
Sonntag	20. August	Bruckmühl	F.	15	17	32
				1645	1593	3238

Hans Hermann Kardinal Groer OSB, Erzbischof von Wien

Sonntag	23. Juli	Niederkappel	F.	38	45	83
---------	----------	--------------	----	----	----	----

Alfons Kardinal Stickler, Rom

Sonntag	18. Juni	Riedau	F.	10	12	22
---------	----------	--------	----	----	----	----

Bischof Dr. Alois Wagner, Vizepräsident des Päpstlichen Rates „Cor unum“, Rom

Samstag	13. Mai	Bad Schallerbach	F.	50	59	109
		Wernstein (abds.)	F.	16	21	37
Sonntag	14. Mai	Braunau-Stadtpfarre	F.	60	70	130
Sonntag	21. Mai	Aigen i. Mkr.	F.	99	70	169
Freitag	2. Juni	Wolfert (abds.)	F.	16	12	28
Samstag	3. Juni	Oftering	F.	10	19	29
		Wels-St. Stefan (abds.)	F.	41	41	82
Sonntag	4. Juni	Vöcklamarkt	F.	110	82	192
Samstag	24. Juni	Windischgarsten	F.	125	123	248
Sonntag	25. Juni	Steyr-Christkindl	F.	18	18	36
				545	515	1060

Bischof Dr. Richard Weberberger OSB (Barreiras, Brasilien)

Sonntag	28. Mai	Gaspoltshofen	F.	53	34	87
Sonntag	4. Juni	Grieskirchen	F.	37	35	72
				90	69	159

Domkapitular Prälat Mag. Josef Ahammer, Generalvikar

Samstag	29. April	Linz-St. Markus (nachm.)	F.	6	17	23
Freitag	5. Mai	Traun-Oedt	F.	17	10	27
Samstag	6. Mai	Linz-St. Magdalena (abds.)	F.	29	24	53
Sonntag	7. Mai	Julbach	F.	39	35	74
Freitag	12. Mai	Leonding-St. Michael (abds.)	F.	49	38	87
Samstag	13. Mai	Linz-Guter Hirte	F.	22	24	46
Sonntag	14. Mai	Linz-Hl. Geist	F.	34	18	52
		Linz-St. Leopold	F.	12	20	32

Montag	15. Mai	Altenberg	F.	61	69	130
Dienstag	16. Mai	Linz-Pöstlingberg	F.	3	66	104
Samstag	20. Mai	Schärding	F.	52	51	103
		Linz-St. Konrad (abds.)	F.	14	21	35
Sonntag	21. Mai	Bad Kreuzen	F.	39	30	60
Samstag	27. Mai	Linz-Urfahr (abds.)	F.	5	7	12
Samstag	3. Juni	Andorf	F.	72	49	121
Samstag	10. Juni	Altheim	F.	50	59	109
Sonntag	11. Juni	Ternberg	F.	16	18	34
Donnerstag	15. Juni	Traunkirchen	F.		47	47
		(mit Prälat Schicklberger)		(56	19	75)
Samstag	17. Juni	Weichstetten	F.	29	33	62
Sonntag	18. Juni	Gallneukirchen-Martinstift	F.	8	9	17
Samstag	12. August	Leonstein	F.	2		2
Samstag	23. September	bischöfliche Hauskapelle	F.		1	1
				594	646	1240

Domkustos Prälat Gottfried Schicklberger

Samstag	29. April	Sipbachzell	F.	17	11	28
Sonntag	7. Mai	Perg	F.	43	27	70
Samstag	13. Mai	Gallneukirchen	F.	61	44	105
		Linz-Stadtpfarre (abds.)	F.	11	15	26
Sonntag	14. Mai	Ried/Innkreis	F.	55	48	103
Mittwoch	17. Mai	Gmunden	F.	85	113	198
Sonntag	21. Mai	Kleinraming	F.	37	26	63
Sonntag	28. Mai	Waldhausen-Stiftskirche	F.	116	137	253
Donnerstag	1. Juni	St. Wolfgang	F.	75	96	171
		(mit Prälat Gradauer)	F.	(97	87	184)
Sonntag	4. Juni	Schönau	F.	30	35	65
Samstag	10. Juni	Reichenthal	F.	74	70	144
Sonntag	11. Juni	Rannariedl	F.	15	19	34
Donnerstag	15. Juni	Traunkirchen	F.	56	19	75
		(mit Generalvikar Ahammer)	F.	(—	47	47)
Sonntag	18. Juni	Neukirchen/Walde	F.	35	36	71
Sonntag	2. Juli	Taufkirchen/Tr.	F.	22	30	52
Sonntag	20. August	Aurach	F.	26	16	42
Samstag	7. Oktober	bischöfl. Hauskapelle	F.	1		1
Samstag	4. November	bischöfl. Hauskapelle	F.	1		1
				760	742	1502

Domkapitular Prälat DDr. Peter Gradauer

Sonntag	14. Mai	Linz-Hl. Familie	F.	20	30	50
Montag	15. Mai	Alberndorf	F.	16	11	27
Donnerstag	1. Juni	St. Wolfgang	F.	97	87	184
		(mit Prälat Schicklberger)	F.	(75	96	171)
Sonntag	4. Juni	Alkoven	F.	21	13	34
				154	141	295

Domkapitular Prälat Josef Wiener

Freitag	12. Mai	Lenzing	F.	29	35	64
Donnerstag	25. Mai	Leonding-Hart-St. Johannes	F.	12	21	33
Sonntag	18. Juni	Pfandl	F.	14	20	34
				55	76	131

Domkapitular Mag. Johann Bergsmann

Sonntag	30. April	Linz-Dom	F.	1		1
Sonntag	13. Mai	Linz-St. Theresia	F.	15	23	38
Samstag	20. Mai	Haid	F.	18	12	30
Samstag	20. Mai	Langholzfeld (abds.)	F.	11	3	14
Sonntag	21. Mai	Linz-Christkönig	F.	26	22	48
Sonntag	28. Mai	Gunskirchen	F.	45	40	85
Samstag	10. Juni	Wels-St. Josef (abds.)	F.	34	29	63
Samstag	24. Juni	Freistadt	F.	28	41	69
				177	170	347

Domkapitular Prälat Dr. Johannes Singer

Freitag	12. Mai	St. Georgen/Attergau	F.	32	34	66
Samstag	13. Mai	Linz-St. Michael	F.	24	32	56
Sonntag	14. Mai	Michaelnbach	F.	12	19	31
Montag	15. Mai	Rohrbach	F.	64	55	119
Samstag	20. Mai	Gmunden	F.	28	21	49
Mittwoch	24. Mai	Wels-Hl. Familie	F.	72	60	132
Samstag	3. Juni	Mondsee	F.	77	63	140
Sonntag	4. Juni	Bad Ischl	F.	30	44	74
Sonntag	11. Juni	Linz-St. Antonius	F.	8	8	16
Sonntag	18. Juni	Uttendorf-Marktkirche	F.	29	33	62
				376	369	745

Prälat Dipl.-Ing. Oddo Bergmair OSB, Abt von Kremsmünster

Samstag	15. April	Scharnstein	F.	11	7	18
Samstag	6. Mai	Buchkirchen	F.	16	12	28
Samstag	13. Mai	Kremsmünster-Kirchberg	F.	27	44	71
		Eggendorf	F.	9	4	13
Sonntag	14. Mai	Schleißheim	F.	18	16	34
Montag	15. Mai	Kremsmünster	F.	55	74	129
		(mit Abt Bernhard)	F.	(83	68	151)
Samstag	20. Mai	Bad Hall	F.	17	11	28
		Vorchdorf (nachm.)	F.	31	26	57
		Neuhofen/Krems (abds.)	F.	25	24	49
Sonntag	21. Mai	Sierning	F.	36	31	67
Samstag	27. Mai	Kremsmünster-Kirchberg	F.	24	3	27
		Thalheim b. Wels (abds.)	F.	24	16	40
Samstag	3. Juni	Sattledt	F.	20	14	34
Sonntag	4. Juni	Tragwein	F.	18	23	41
Sonntag	11. Juni	Pettenbach	F.	38	24	62
Sonntag	18. Juni	Steinhaus	F.	9	11	20
				378	340	718

Prälat Gotthard Schafelner OSB, Abt von Lambach

Sonntag	7. Mai	Schörfling	F.	38	35	73
Samstag	13. Mai	St. Florian b. Linz	F.	74	109	183
		(mit Propst Neuwirth)	F.	(105	95	200)
		Altmünster (abds.)	F.	32	35	67
Sonntag	21. Mai	Lambach	F.	51	64	115
				195	243	438

Generalabt Wilhelm Neuwirth Can.reg., Propst von St. Florian

Freitag	10. März	Ansfelden	F.	1	1	2
Samstag	6. Mai	Ried i. d. Riedmark	F.	17	25	42
Sonntag	7. Mai	Linz-Ebelsberg	F.	12	12	24
Freitag	12. Mai	St. Florian b. Linz	F.	32	37	69
Samstag	13. Mai	St. Florian b. Linz	F.	105	95	200
		(mit Abt Gotthard)	F.	(74	109	183)
		Linz-Kleinmünchen (abds.)	F.	32	32	64
Sonntag	14. Mai	Steyregg (nachm.)	F.	25	13	38
Montag	15. Mai	Vöcklabruck-Maria Schöndorf	F.	39	59	98
Samstag	20. Mai	Kronstorf	F.	10	14	24
		Linz-St. Franziskus (nachm.)	F.	31	30	61
Sonntag	28. Mai	Losenstein	F.	11	19	30
Samstag	3. Juni	Pichling	F.	7	14	21
Sonntag	4. Juni	Schwanenstadt	F.	29	29	58
Sonntag	11. Juni	Enns-St. Marien	F.	42	47	89
Sonntag	18. Juni	Feldkirchen-Pesenbach	F.	33	29	62
Samstag	1. Juli	Regau	F.	14	14	28
				440	470	910

Prälat Eberhard Vollnhofer Can.reg., Propst von Reichersberg

Samstag	6. Mai	Friedburg-Heiligenstatt	F.	39	18	57
Samstag	13. Mai	Mettmach	F.	47	23	70
		Wels-Herz Jesu (abds.)	F.	29	21	50
Montag	15. Mai	Reichersberg	F.	31	35	66
Sonntag	21. Mai	Zell/Pram	F.	31	22	53
Sonntag	4. Juni	Taiskirchen	F.	28	23	51
Sonntag	11. Juni	Tarsdorf	F.	20	18	38
				225	160	385

Abtpräses Dr. Dominik Nimmervoll OCist., Wilhering

Samstag	29. April	Linz-Hlgst. Dreifaltigkeit	F.	18	4	22
Samstag	13. Mai	Eferding	F.	81	77	158
Samstag	20. Mai	Traun (abds.)	F.	40	56	96
Sonntag	21. Mai	Oberneukirchen	F.	22	18	40
Samstag	27. Mai	Engelszell-Stiftskirche	F.	50	64	114
Sonntag	28. Mai	Traberg	F.	19	17	36
Samstag	3. Juni	Wilhering	F.	55	70	125
		(mit Bischof Maximilian)	F.	(67	60	127)
Sonntag	18. Juni	Bad Leonfelden	F.	29	37	66
Sonntag	25. Juni	Schönering	F.	2	12	14
				316	355	671

Prälat Bernhard Kohout-Berghammer OCist., Abt von Schlierbach

Samstag	13. Mai	Steyr-Stadtpfarre	F.	24	27	51
		Weyer (abds.)	F.	8	8	16
Montag	15. Mai	Kremsmünster	F.	83	68	151
		(mit Abt Oddo)	F.	(55	74	129)
Sonntag	21. Mai	Schlierbach	F.	72	58	130
				187	161	348

Prälat Dr. Athanas Recheis OSB, Abt von Seckau

Sonntag	21. Mai	Hörsching	F.	21	29	50
---------	---------	-----------	----	----	----	----

Von Pfarrvorständen und Krankenhauseelseorgern wurden 1989 Firmungen in periculo mortis gespendet	1	—	1
Bei Erwachsenentaufen, Konversionen und Reversionen wurden gefirmt	13	25	38
Gesamtsumme der Firmlinge 1989	6217	6160	12.377

Davon waren Firmlinge über 16 Jahre in der bischöflichen Hauskapelle an den übrigen Firmorten	44	53	97
	2	1	3
	42	52	94

Im Ministrantenkleid haben 456 Firmlinge die Firmung empfangen

Firmungszahlen im Vergleich:

1988: 12.684

1987: 13.694	1979: 19.693	1971: 13.707	1963: 15.502	1955: 12.316
1986: 13.588	1978: 19.811	1970: 11.262	1962: 15.378	1954: 11.346
1985: 15.308	1977: 20.048	1969: 9.747	1961: 14.265	1953: 14.066
1984: 15.771	1976: 20.497	1968: 9.699	1960: 14.312	1952: 15.470
1983: 16.208	1975: 20.976	1967: 11.608	1959: 14.055	1951: 17.730
1982: 16.776	1974: 19.846	1966: 16.763	1958: 13.705	1950: 18.716
1981: 17.775	1973: 18.052	1965: 15.886	1957: 14.282	
1980: 19.211	1972: 15.694	1964: 16.241	1956: 12.798	

24. Familienfasttag: 9. März 1990

Die Katholische Frauenbewegung führt auch heuer wieder ihren Familienfasttag durch. Aus den eingehenden Mitteln werden sorgfältig bewertete und ausgewählte Projekte in Asien, Lateinamerika, Afrika und auch in Österreich unterstützt. Dafür brauchen wir 30 Millionen Schilling. Durch Ihr **Teilen** tragen Sie zur Part-

nerschaft mit Benachteiligten bei. Wir rechnen mit Ihrem großzügigen **Teilen** am Familienfasttag. Das Ergebnis der Sammlung ist zur Gänze an das Postscheckkonto 1,250.000 (Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung Österreichs) einzuzahlen.

25. Personen-Nachrichten

Promotion

Mag. Alfred Habichler, Hochschulseelsorger in Linz, wurde an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen zum **Doktor der Theologie** promoviert.

Veränderungen

Prälat Eberhard Vollnhofer, Propst von Reichersberg, übernahm mit 15. Jänner 1990 an Stelle von **P. Hermann Soukup SDB**, der Pfarradministrator von Suben bleibt, die Verantwortung für die Gefangenenseelsorge in der Strafanstalt Suben.

G. R. Gerold Harrer, Pfarrer in Kronstorf, wurde mit 25. Jänner 1990 zum Mitprovisor für die Pfarre Hargelsberg ernannt.

Priesterjubilare 1990

Das 60jährige, „diamantene“ Priesterjubiläum feiern:

KsR. Alois Kaiser, Pfarrer i. R., Vöcklabruck;
Schulrat Ks R. Franz Keplinger, Rel.-Lehrer i. R., Linz;

Mons. KsR. Heinrich Koller, Pfarradministrator, Kaltenberg;

Mons. KsR. Alois Krahwinkler, Pfarrer i. R., Sarleinsbach;

G. R. Julius Mitter, Pfarrer i. R., Bad Schallerbach;

Prälat KsR. Hermann Pfeiffer, Dompropst, Linz;

KsR. Hermann Stritzl, Pfarrer i. R., Peuerbach;

OStR. G. R. Dr. P. Emmerich Buritsch OSFS, Prof. und Dir. i. R., Dachsberg.

Das 50jährige, „goldene“ Priesterjubiläum feiern:

Friedrich Aigner, Krankenhauseelsorger i. R., Linz;

G. R. Michael Dobler, Pfarrer i. R., Bründl, Raab;

Ekan. KsR. Johann Gütlinger, Pfarrer i. R., Bad Kreuzen;

Mons. Franz Hehenberger, Seelsorger, Baumgartenberg;

KsR. P. Albert Siebenhüter OSB, freiresign. Abt, Stift Lambach;
KsR. P. Eberhard Langeneder OSB, Pfarrer, Buchkirchen;
P. Rudolf Rochlitz SJ, Seelsorger, Linz;
P. Franz Jud SJ, Seelsorger, Graz;
P. Emil Kettner SJ, Minister, Steyr;
P. Kuno Zerlauth SJ, Seelsorger, Steyr;
P. Anton Gindl SJ, Seelsorger, Linz;
P. Ernst Grünberger SJ, Minister, Linz;
KsR. P. Franz Seiberl CSsR, Exerzitienleiter, Attnang-Puchheim.

Vor 40 Jahren empfangen die Priesterweihe:

Mons. KsR. Johann Andeßner, Generaldechant, Pfarrer in Schenkenfelden;
KsR. Josef Andlinger, Pfarrer in Weibern;
KsR. Franz Auzinger, Pfarrer in Perg;
Dr. P. Franz Fuchs SDB, Krankenhauseelsorger, Linz;
KsR. Franz Gschwandtner, Pfarrer in Maria Scharfen;
KsR. Josef Humer, Pfarrer in Andrichsfurt;
KsR. Karl Kalchgruber, Kapitular-Kanonikus, Pfarrer in Diersbach;
KsR. Josef Kammerer, Pfarrer in Waldneukirchen;
KsR. Johann Kindermann, Direktor i. R., Linz;
Mag. Josef Kratschmayr, Ried i. I.;
G. R. P. Valentin Ladurner SDB, Kooperator, Linz;
KsR. Walter Mitsch, Pfarrer in Traunkirchen;
G. R. Josef Obermayr, Expositus in Obermühl;
KsR. Johann Rammer, Pfarrer i. R. in Zell am Pettenfirst;
KsR. Karl Rechberger, Pfarrer in Sandl;
Prälat KsR. Gottfried Schicklberger, Domkustos, Linz;
KsR. Johann Schlosser, Dechant, Pfarrer in Pfandl;
KsR. Josef Spaller CanReg, Pfarrer in St. Martin i. M.;
Prälat KsR. Josef Wiener, Direktor des Pastoralamtes, Linz;
KsR. P. Stefan Wintersteller OSB, Pfarrer in Allhaming;
P. Heinrich Pircher OFM, Pfarrer in Baumgartenberg;
KsR. Georg Zak, Pfarrer in Mönchdorf.

Das 25jährige, „silberne“ Priesterjubiläum feiern:

G. R. Dr. Gregor Schaubert CanReg, Kooperator in Lambrechten;
G. R. Josef Antesberger, Pfarrer in Stroheim;
G. R. Mag. Roland Bachleitner, Stadtpfarrer in Steyr;
G. R. P. Andreas Ebmer OCist, Pfarrer in Puchenau;
G. R. Alois Eislmeir, Seelsorger in Altenhof am Hausruck;

G. R. Dr. Johann Enichlmayr, Pfarradministrator in Zipf;
KsR. Dr. Alfons Illig, Pfarrer und Rel.-Prof. in Traun-Oedt;
Anton Lehner-Dittenberger, Pfarradministrator in Gaspoltshofen;
G. R. P. Petrus Mittermüllner OCist, Pfarrer in Vorderweißenbach;
G. R. Josef Ortner-Höglinger, Pfarrer in St. Georgen am Wald;
Franz Pühringer CanReg, Pfarrprovisor in Hofkirchen i. Tr.;
G. R. Richard Pöcksteiner, Pfarrer in Unterweißenbach;
Josef Steinkellner, Pfarradministrator in Ostermiething, Tarsdorf;
August Stögner, Pfarrer in Hallstatt;
P. Johann Tanzer SDB, Seelsorger in St. Isidor, Leonding;
Herbert Wasserbauer, Pfarrer i. R., Seelsorger, Gunskirchen;
G. R. P. Andreas Kolm OSB, Pfarrer in Steinhäus bei Wels;
G. R. P. Bruno Niederkrotenthaler OSB, Kooperator in Kremsmünster, Stift;
G. R. Mag. P. Dr. Benno Wintersteller OSB, Professor in Kremsmünster, Stift;
G. R. P. Gabriel Mascher OCD, Subprior und Krankenhauseelsorger, Linz;
Adolf Völkl, Betriebsseelsorger, Wels;
Prälat KsR. Dipl.-Ing. Gotthard Schafelner OSB, Abt im Stift Lambach.

Todesfälle

P. Augustin Zehetner SJ ist am 1. Jänner 1990 in Linz verstorben.

P. Augustin Zehetner wurde am 3. Juli 1901 in St. Marienkirchen an der Polsenz geboren. Das Gymnasium absolvierte er auf dem Freinberg in Linz und trat mit 17 Jahren in die Gesellschaft Jesu ein. Nach seinen Studien und der Priesterweihe am 11. August 1933 ging er in die Chinamission. Seine Tätigkeit war vielfältig: Seelsorger, Prokurator, Pfarrvikar, Lateinlehrer am Gymnasium. Am 15. August 1945 war der Krieg zwischen China und Japan zu Ende. Er wurde von den Kommunisten des Landes verwiesen und wich nach Manila auf den Philippinen aus. Dort wirkte er noch sechs Jahre am Priesterseminar als Latein- und Moralprofessor. Da seine Gesundheit ziemlich angegriffen war, kam er 1955 wieder nach Linz zurück. Seit dieser Zeit wirkte er am Alten Dom: Er war Praeses zweier Kongregationen, Prokurator, Minister und ständiger Beichtvater an der Kirche. 1982 übersiedelte er in das Altenheim der Franziskusschwestern, wo er auch als Hausseelsorger tätig war. Das Begräbnis war am 9. Jänner 1990 in Linz im Alten Dom.

Kons.-Rat Matthias Silber, Augustiner-Chorherr des Stiftes St. Florian, Kapitelsenioren und

Jubelpriester, Pfarrer in Hargelsberg und Ehrenbürger der Gemeinde Hargelsberg, wurde am 18. Jänner 1990 nach einem langen und segenreichen Priesterleben von Gott zu sich heimgerufen.

Matthias Silber wurde am 8. Oktober 1897 in Wallern an der Trattnach geboren. Nach der Matura im Akademischen Gymnasium in Linz wurde er mit 19 Jahren zum Kriegsdienst einberufen; im November 1917 wurde er als Offizier an der Italien-Front schwer verwundet. Sogleich nach dem Krieg trat er am 15. Dezember 1918 in das Chorherrenstift St. Florian ein, studierte an der dortigen Lehranstalt und wurde am 8. April 1923 zum Priester geweiht. Von 1923 bis 1929 wirkte er als Kaplan in Weißen-

kirchen in der Wachau, dann bis 1938 in Kleinmünchen. Über 50 Jahre hatte sodann die Pfarre Hargelsberg in ihm einen Seelsorger nach dem Bild des guten Hirten. Seine vielen Fähigkeiten, besonders seine musikalische Begabung, setzte er voll in der seelsorglichen Tätigkeit ein. Die politische Gemeinde zeigte ihm ihre Dankbarkeit 1948 durch die Ernennung zum Ehrenbürger. Durch Jahre war er auch Dekanatskämmerer von Enns-Lorch. Das Begräbnis von Pfarrer Silber erfolgte am 25. Jänner 1990 in der Priestergrabstätte von Hargelsberg.

Die Priester werden gebeten, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

26. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,2 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von S 480.—, mindestens jedoch S 600.— für Einkommensteuerepflichtige bzw. S 148.— für Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und nach Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Für die nicht zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmer und Pensionisten werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 10.000.— erhöht.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Einkommen, die aufgrund besonderer Gesetze oder internationaler Vereinbarungen sowie nach § 3 Z. 3 a (Sonderunterstützung), Z. 5 a (Alters-Arbeitslosenunterstützung), Z. 10 (Montagearbeiter) und Z. 22 (Zeitsoldaten) EStG einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen, bilden trotzdem eine Beitragsgrundlage.

f) Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens S 2400.— verschieben dürfte.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert	bis S 250.000	6 v. T.
vom Mehrbetrag	bis S 500.000	5,5 v. T.
vom Mehrbetrag	bis S 1.000.000	3 v. T.
vom Mehrbetrag		2 v. T.

des Einheitswertes, wenigstens aber S 120.—.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13, Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdieners (Alleinerhalter-) Absetzbetrages S 22.000.—. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13, Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	S 10.000.—
für 2 Kinder	S 22.000.—
für jedes weitere Kind	S 13.000.—

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht, verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderfreibetrag von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe

b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 120.—.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

für jede Mahnung S 30.—,
für das Verfahren nach der Mahnung S 40.—,
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozeßkosten, die dadurch verursacht werden, daß der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

† **Maximilian Aichern**
Bischof von Linz

Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Schreiben DFK-1317/89 vom 27. Dezember 1989 dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Kenntnis gebracht und hat unter Zl. 9410/1-9a/89 auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangt.

27. Lehrgang für kirchliche Jugendleiter/innen

In unserer Diözese werden seit 1981 hauptamtliche Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit in Dekanaten und kirchlichen Jugendzentren ausgebildet. Der nächste Lehrgang für kirchliche Jugendleiter/innen beginnt am 1. 9. 1990 und dauert zwei Jahre. Er enthält eine theologische Grundausbildung, ein einjähriges Pfarrpraktikum und thematisch ausgerichtete Blockseminare im Ausmaß von ca. 80 Kurstagen.

Für die Teilnahme kommen erfahrene ehren-

amtliche Gruppen-, Pfarr- und Dekanatsleiter/innen in Frage, wenn sie mindestens 20 Jahre alt sind und eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Nähere Informationen erteilt die Kursleitung: Mag. Gerhard Prieler, P. Markus Bucher CMM, Sepp Hochgerner im Pastoralamt, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz, Tel. 0 73 2/27 44 41, Kl. 48. Anmeldeschluß für den diesjährigen Lehrgang ist der 27. April 1990.

28. Kommunionhelferkurse 1990

Im Jahr 1990 sind folgende Einführungskurse für Kommunionhelfer geplant:

Samstag, 3. März 1990,

Samstag, 6. Oktober 1990 und

Samstag, 17. November 1990

jeweils von 9 bis 16 Uhr in **Linz, Priesterseminar, Harrachstraße 7.**

Die diözesanen Richtlinien für den Dienst des Kommunionhelfers wurden im Linzer Diöze-

sanblatt vom 1. Mai 1984, Artikel 67, veröffentlicht.

Die **Anmeldungen** (durch den zuständigen Seelsorger) müssen **bis spätestens zehn Tage vor dem Kurs** an das Bischöfliche Ordinariat erfolgen, daß die Verständigung zum Kurs noch rechtzeitig zugeschickt werden kann. Bei der Anmeldung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Stand, Anschrift und Tätigkeit im kirchlichen Bereich anzugeben.

29. Literatur

Alfred Wallner, **Werkbuch Predigt**. Im Dialog mit der Gemeinde, Verlag Styria, Graz-Wien-Köln 1989, 240 S., kart., S 220.—.

Der Untertitel des Buches von A. Wallner gibt auch sein Anliegen wieder. So sehr die Form der Predigt ein Monolog ist, in der Vorbereitung, in der Themenwahl, im Bemühen um Situationsbezogenheit und in der Rücksicht auf die geistige Umwelt der Hörer ist Dialog gefordert.

In Beziehung müssen Bibeltext und Prediger zueinander treten, ebenso Bibeltext und Gemeinde, Gemeinde und Prediger, wie auch Si-

tuation der Gemeinde und Prediger. Der Prediger ist nämlich auch ein Interpret von Situationen.

Der Verfasser geht in seinen Abhandlungen von Bibeltexten aus, die er als erste Predigten zum Vorbild nimmt. Er gibt einige Hinweise aus der Lernpsychologie, und er analysiert die Anliegen einer säkularisierten Welt in bezug auf die Predigt.

Wichtig ist ihm die Vermittlung des Evangeliums als Wort Gottes an eine konkrete Hörergemeinde.

Dazu gibt er auch praktische Hinweise und er-

läutert er an konkreten Beispielen sein Anliegen.
Das Buch gibt einem privaten Leser gute An-

stöße, ist aber sicher ganz besonders gut auch in Predigtkreisen verwendbar.

Hubert Puchberger

30. Aviso

Theologischer Tag: 15. März 1990

Der nächste Theologische Tag ist am **Donnerstag, dem 15. März 1990**, von 9 bis 13 Uhr im Priesterseminar Linz, Harrachstraße 7.

Der Referent, Dr. Siegfried Muhrer aus Klagenfurt, Lehrbeauftragter für Medienpastoral in Graz, Vorsitzender der kath. Hörfunkkommission, Ständiger Diakon der Pfarre Ferlach, spricht zum Thema **„Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarre — Pastoraler Luxus?“**

Neue Voraussetzungen der Pastoral erfordern neue Wege der Kommunikation. „Wer nicht wirbt, der stirbt!“ und „Was sich konkret bewährt hat“.

Eingeladen sind Priester, Diakone, Pastoralassistenten und weitere Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

Bitte der Caritas für Feber 1990: Für die Hungernden

Ausgelassen wird gefeiert, Nächte werden durchgetanzt. Im Fasching ist selber schuld, wer traurig ist.

„Jetzt bitte das nicht“, heißt es in der Redaktion, wenn ein Thema vorgeschlagen wird, das zum Erschrecken führt. Es wäre ohnehin nur eine kleine Meldung geworden: „Wieder Miß-

ernte in Äthiopien — Millionen Menschen vom Verhungern bedroht!“

Dürfen wir wirklich warten?

Die Caritas bittet Sie, die Nothilfe für die Hungernden zu unterstützen.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Fastenhirtenbrief 1990

Der Fastenhirtenbrief des Bischofs wird mit dem März-Diözesanblatt veröffentlicht und soll am 3. Fastensonntag (17./18. März) verlesen werden.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Februar 1990

DDr. Peter Gradauer
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion:
DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: LANDESVERLAG Druck, 4020 Linz, Hafenstraße 1—3.
Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.